

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 16/11 BH

L 3 AS 4721/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 2591/10 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
16. Februar 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, wendet sich gegen die Absenkung der Regelleistung für drei Monate nach § 31 Abs 3 und 6 SGB II um jeweils 71,80 Euro (mithin 20 %). Die Klage zum Sozialgericht Freiburg gerichtet gegen die Bescheide des Beklagten vom 26.2.2010 und 16.4.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.4.2010 blieb ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 6.9.2010*). Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg nach (der mündlichen Verhandlung vorangegangenen) Hinweis als unzulässig verworfen (*Urteil vom 16.2.2011*). Der Kläger wende sich mit seinem Vortrag sinngemäß gegen die Absenkung der Leistungen um insgesamt 215,40 Euro. Die Berufungssumme des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei damit nicht erreicht.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Rechtsstreit ungeklärte Rechtsfragen aufwirft. Soweit das LSG entschieden hat, die Berufung sei nicht statthaft, weil die



Berufungssumme des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG nicht erreicht sei, ist eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht erkennbar. Die vom Kläger in der Sache aufgeworfenen Rechtsfragen sind einer Klärung im Revisionsverfahren nicht fähig, weil es an einem Sachurteil des LSG fehlt.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

